

# mobilease Freizeitfahrzeuge B. Willers e. K. Feldstraße 1 c 99334 Amt Wachsenburg Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Reisemobilen und Caravans (AGB)

## Ziffer 1

### Geltungsbereich, Vertragsinhalt, anwendbares Recht

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AGB's des Vermieters abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt. Gegenstand des Vertrages mit dem Vermieter ist einzig die mietweise Überlassung des Fahrzeugs. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen, insbesondere keine Gesamtheit der Reiseleistung. Zwischen dem Vermieter und dem/den Mieter/n kommt im Buchungsfalle ein Mietvertrag zustande, auf den ausschließlich deutsches Recht Anwendung findet. Der Mieter setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Der Mietvertrag ist auf die vereinbarte Dauer befristet, eine stillschweigende Verlängerung auf unbestimmte Zeit auf Grund fortgesetztem Gebrauchs gem. § 545 BGB ist ausgeschlossen. Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Mieter und Vermieter sind schriftlich zu treffen.

## Ziffer 2

### Mindestalter, berechtigte Fahrer

Das Mindestalter der eingetragenen Mieter beträgt 21 Jahre, es muss ein gültiges Personaldokument vorgelegt werden. Der Führerschein der Klasse 3 ( B ) bzw. deren Nachfolgeklassen seit mindestens einem Jahr ist Voraussetzung. Nur der/die Mieter die im Vertrag aufgeführt sind, dürfen das Fahrzeug fahren. Bei Modellen von über 3,5 T Gesamtmasse ist die Klasse C 1 erforderlich. Kann bei Reiseantritt ein entsprechender Führerschein nicht vorgelegt werden, gilt das Fahrzeug als nicht abgeholt – es gelten dann die entsprechenden Stornokosten. ( wie Ziffer 4)

## Ziffer 3

### Mietpreise und Berechnung, Mietdauer

Die Mietpreise ergeben sich grundsätzlich aus der bei Vertragsabschluss gültigen Mietpreisliste des Vermieters, die Mietpreisliste ist Vertragsbestandteil. Bei jeder Anmietung wird eine einmalige Bereitstellungspauschale berechnet, deren Höhe und Leistung ebenfalls der gültigen Mietpreisliste zu entnehmen ist. Die Fahrzeugübernahme erfolgt zum schriftlich vereinbarten Zeitpunkt. Die Miete beginnt mit der Übernahme des Fahrzeugs durch den Mieter und endet mit Rücknahme durch den Vermieter oder dessen Mitarbeiter. Die Rückgabe erfolgt am letzten Miettag bis spätestens 10 Uhr (wie Ziffer 6). Bei Rückgabe **nach 10 Uhr** berechnet der Vermieter einen weiteren Tagesmietpreis. Sollten durch Mietzeitüberziehung für den Vermieter oder eine andere Person Kosten entstehen, sind diese Kosten vom Mieter zu tragen. Reisemobile werden vollgetankt (Diesel) übergeben, und nur so zurück genommen (Ziffer 6)

## Ziffer 4

### Reservierung, Umbuchung, Stornierung

Reservierungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter gültig. Die Miete bezieht sich ausdrücklich auf Fahrzeuggruppen/Kategorien, nicht auf einzelne Fahrzeugtypen. Dies gilt auch dann, wenn in der Beschreibung der Fahrzeuggruppe beispielhaft ein konkreter Fahrzeugtyp angegeben ist. Bei Abschluss des Mietvertrages sind 200,- € anzuzahlen. Erst mit der Anzahlung ist die Reservierung für beide Seiten verbindlich. Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 14 Tage zum Mietdatum), wird der gesamte Mietpreis sofort fällig. Eine bestätigte Reservierung kann auf Wunsch des Mieters umgebucht werden, soweit beim Vermieter freie Kapazitäten vorhanden sind und die Umbuchung dem gleichen Umfang entspricht. Pro Umbuchung wird ein Unkostenbeitrag von 19,- € erhoben. Ein Rechtsanspruch zur Umbuchung oder eine Änderung der Daten besteht nicht. Eine Reiserücktrittsversicherung kann beim Vermieter abgeschlossen werden. Stornierungen des Mietvertrages müssen immer schriftlich erfolgen. Im Falle eines vom Kunden veranlassten Rücktritts der verbindlichen Buchung werden folgende Stornokosten fällig:

- bis zu 50 Tage vor Mietbeginn	15 % vom Gesamtmietpreis	- zwischen 49 bis 15 Tage vor Mietbeginn	50 % vom Gesamtmietpreis
- weniger als 15 Tage vor Mietbeginn	80 % vom Gesamtmietpreis	- am Tag der Anmietung oder bei Nichtabnahme	95 % vom Gesamtmietpreis

## Ziffer 5

### Zahlungsbedingungen, Kautions

Der nach den Buchungsdaten berechnete Mietpreis muss 20 Tage vor Mietbeginn kostenfrei auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein. Kommt der Mieter in Verzug, werden Verzugszinsen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Bei Fahrzeugübergabe werden vom Mieter **1.000,- € Kautions unverzinslich in bar hinterlegt. Eine Fahrzeugübergabe ohne Kautionshinterlegung ist nicht möglich.** Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer, unbeschädigter Rückgabe des Fahrzeuges zurück gegeben.

## Ziffer 6

### Übergabe, Rückgabe

Der Mieter ist verpflichtet vor Antritt der Fahrt, an einer ausführlichen Fahrzeugeinweisung teilzunehmen. Über den Fahrzeugzustand wird bei Übergabe und Rücknahme des Fahrzeugs ein Protokoll gefertigt. Die Richtigkeit des Übergabe-/Rücknahmeprotokolls, sowie die Leistung der Kautions bzw. deren Rückzahlung, wird von Mieter und Vermieter durch Unterschrift bestätigt. Übergaben erfolgen **Montag – Freitag ab 14 Uhr, am Sonnabend finden keine Übergaben statt. Gegebenenfalls werden Übergaben am Sonnabend mit 45,- € zusätzlich berechnet.**

Auf dem Protokoll wird das Abfahrts- bzw. Ankunftsdatum vermerkt. Außerdem werden im Protokoll Kilometerstände und Freikilometer bei Reisemobilen des jeweiligen Mietvertrages festgehalten. Es gelten für alle Mietfahrzeuge die im Mietvertrag eingetragenen Zeiten als vereinbart. Die Fahrzeuge werden innen und außen gereinigt übergeben und sind in diesem Zustand zurückzugeben. Eine erforderliche Nachreinigung geht zu Lasten des Mieters. Dieselnachbetankungen werden mit 2,50 € pro Liter berechnet. Das Übergabe-/Rücknahme Protokoll sowie die Mietpreisliste sind Bestandteil des Mietvertrages.

## Ziffer 7

### Reinigung- und Sorgfaltpflicht

Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln und jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten, alle Bedienungsanleitungen sind im Fahrzeug vorhanden. Jeglicher entstandene Schaden während der Mietzeit, ist dem Vermieter **umgehend telefonisch zu melden.** Werden Fahrzeuge ganz- oder teilweise ungeräumt vom Mieter zurück gegeben fallen folgende Kosten an : Außenreinigung 50,- €, Innenreinigung ganz oder teilweise 100,- €, Toilette ganz oder teilweise 180,- €, Polsterreinigung nach Aufwand. Sämtliche Reinigungskosten vorbehaltlich Mehraufwand bei extremer Verschmutzung gehen zu Lasten des Mieters. Alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge. Das Rauchen ist demnach im gesamten Fahrzeug nicht gestattet. Kosten welche zur Beseitigung der Kontaminierung durch Rauch entstehen, einschließlich evtl. entgangener Gewinne durch eine Nichtvermietbarkeit des Fahrzeuges, hat der Mieter zu tragen. Die Mitnahme von Haustieren erfordert die Zustimmung des Vermieters.

#### Ziffer 8

##### **Verbotene Nutzung, Obhutspflichten**

Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

Zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen, zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind. Zur Weitervermietung oder gewerblicher Personenbeförderung, für sonstige Nutzung die über den vertraglichen Gebrauch hinaus geht, insbesondere das Befahren von hierzu nicht vorgesehenem Gelände. Vom Mieter sind während der gesamten Mietzeit der Motorölstand sowie der Reifenfülldruck zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem Zustand befindet.

#### Ziffer 9

##### **Verhalten bei Unfällen**

Der Mieter hat bei einem Unfall-, Brand-, oder Wildschaden sofort die Polizei und den Vermieter zu verständigen. Ist der Vermieter nicht sofort erreichbar, spätestens am darauffolgenden Arbeitstag. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. **Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei vermeintlich geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlich gut lesbaren Bericht mit Skizze zu erstellen.**

Unterlässt der Mieter, gleich aus welchem Grunde die Erstellung des Protokolls und verweigert die Versicherung daraufhin die Bezahlung des Schadens, ist der Mieter zum vollständigen Schadensausgleich verpflichtet.

Der Schadens-/Unfallbericht muss in schriftlicher Form bei Fahrzeugrückgabe dem Vermieter vollständig ausgefüllt und unterschrieben übergeben werden. Er muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Auch bei selbstverursachten Schäden im oder am Fahrzeug ist der Vermieter umgehend telefonisch zu verständigen.

#### Ziffer 10

##### **Auslandsfahrten**

Auslandsfahrten sind innerhalb Europas möglich, ausgenommen davon ist die Türkei. Ost- und außereuropäische Länder bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Vermieters. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind nicht gestattet.

#### Ziffer 11

##### **Reparaturen, Mängel, Ersatzfahrzeug**

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs während der Mietdauer zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von 100,- € ohne Rückfrage in Auftrag gegeben werden. Ansonsten ist die Zustimmung des Vermieters erforderlich. Berechtigte Reparaturkosten erstattet der Vermieter **nur gegen Vorlage der Originalbelege**, sowie der ausgetauschten Teile, soweit nicht der Mieter haftbar ist. Schadenersatzansprüche des Mieters für Mängel, die der Vermieter nicht zu vertreten hat sind ausgeschlossen. Reifenschäden gehen zu Lasten des Mieters, des Weiteren alle Schäden die auf unsachgemäße oder unpfleghche Handhabung zurückzuführen sind.

Führt ein vom Vermieter zu vertretender Mangel zur Erforderlichkeit einer Reparatur und lässt der Mieter diesen Mangel nicht beheben, hat der Mieter dem Vermieter den Mangel unverzüglich anzuzeigen und eine angemessene Frist zur Reparatur zu gewähren. Länderspezifische oder saisonbedingte Gegebenheiten (z.B. Infrastruktur) die die Reparatur verzögern, gehen nicht zu Lasten des Vermieters.

Kann ein gebuchtes Fahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein vergleichbares Fahrzeug ohne Mehrkosten bereitzustellen. Wird ein preiswerteres Fahrzeug angeboten, wird die Preisdifferenz erstattet. Bei Bereitstellung eines größeren Fahrzeuges, übernimmt der Vermieter keine Nebenkosten die z. B. durch Fäh- oder Mautkosten entstehen. Wird ein Fahrzeug durch Verschulden des Mieters fahruntauglich oder unbewohnbar, kann der Vermieter ein Ersatzfahrzeug verweigern.

#### Ziffer 12

##### **Haftung des Mieters, Kaskoversicherung**

Der Vermieter wird den Mieter nach den Grundsätzen einer Kaskoversicherung bei Voll- und Teilkaskoschäden mit einer vom Mieter zu tragenden Selbstbeteiligung von **1.000,- € pro Schadensfall** von der Haftung freistellen. In gleicher Höhe haftet der Mieter für Elementarschäden im Rahmen der Versicherung. Die Selbstbeteiligungen können nicht ausgeschlossen werden.

Die Haftungsfreistellung entfällt, wenn der Mieter einen Schaden grob fahrlässig verursacht hat. Darüber hinaus haftet der Mieter bei schuldhafter Verursachung in folgenden Fällen: wenn der Mieter entgegen der Verpflichtung die Hinzuziehung der Polizei unterlässt,

wenn Schäden aufgrund drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit verursacht werden,

wenn der jeweilige Fahrer Unfallflucht begeht,

wenn der Schaden wie in Punkt 8. auf verbotener Nutzung beruht,

wenn Schäden durch einen unberechtigten Fahrer verursacht werden,

wenn grob fahrlässig Durchfahrtshöhen oder Breiten nicht beachtet werden,

wenn Schäden auf Nichtbeachtung der Zuladungsbestimmungen beruhen.

Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, diese beruhen auf einem Verschulden des Vermieters. Alle im Mietvertrag genannten Mieter haften als Gesamtschuldner.

#### Ziffer 13

##### **Haftung des Vermieters**

Der Vermieter haftet für alle Schäden soweit Deckung im Rahmen der abgeschlossenen Versicherung besteht. Für die durch die Versicherung nicht gedeckten Schäden, beschränkt sich die Haftung des Vermieters auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ansprüche gegen Mitarbeiter des Vermieters sind ausgeschlossen, im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung. Schadenersatzansprüche des Mieters, für Mängel die der Vermieter nicht zu vertreten hat, sind ausgeschlossen.

Soweit Teile aus diesem Vertrag durch geänderte Rechtsprechung unwirksam sind, führt das nicht zur Aufhebung des restlichen Vertrages. Die gültige Mietpreisliste des Vermieters ist Vertragsbestandteil. Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters.